



II-5602 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
 für Umwelt, Jugend und Familie  
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
 GZ 70 0502/41-Pr.2/92

13. April 1992  
 A-1031 WIEN, DEN.....  
 RADETZKYSTRASSE 2  
 TELEFON (0222) 711 58

24201AB

1992-04-21

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

zu 2434 IJ

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 26. Februar 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2434/J betreffend Importe der Firma Almeta gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wieviel Tonnen Alukrätsen bzw. Aluschrott wurden im Jahr 1991 bzw. 1992 von der Firma ALMETA importiert (Aufgliederung bitte nach Monaten)?
- 2) Wurden andere Stoffe, die dem AWG unterliegen, von der Firma ALMETA im Zeitraum 1991/92 importiert?
- 3) Wenn ja; Welche und wieviel (Angaben bitte nach Monaten aufgegliedert).
- 4) Wurden im Zeitraum 1991/92 von der Firma ALMETA Importanträge gestellt?
- 5) Wenn ja; wieviele und wie wurden diese von ihrem Ressort beurteilt?

- 2 -

- 6) Wohin entsorgt die Firma ALMETA seit 1. 1. 1991 die anfallenden Sonderabfälle?
- 7) Wieviel Tonnen Altstoffe bzw. Abfälle nach AWG hat die Firma ALMETA im Zeitraum 1991/92 exportiert?
- 8) Wohin erfolgten diese Exporte?
- 9) Steht die Firma ALMETA zur Zeit in voller Produktion?
- 10) Welche Roh- bzw. Einsatzstoffe verwendet die Firma ALMETA seit 8.7.1991?
- 11) Woher stammen diese Roh- bzw. Einsatzstoffe?
- 12) Wie ist der derzeitige Verhandlungsstand (Verwaltungsstrafverfahren, etc.) in der causa ALMETA?
- 13) Wurden auch Abfälle nach ÖNORM S 2101 von der Firma ALMETA im Zeitraum 1991/92 importiert bzw. exportiert?
- 14) Wenn ja; welche und wieviel?
- 15) Es gibt Gerüchte, wonach Alu-Staub von der VOEST in der Steiermark zu Pellets verarbeitet, die anschließend nach Rußland exportiert werden. Ist Ihnen dieser Umstand bekannt?
- 16) Wenn ja; können Sie uns den genauen Sachverhalt mitteilen?

ad 1

Eine Anfrage beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat ergeben, daß Mengenangaben im Zusammenhang mit Importen oder Exporten nicht bzw. nur in aggregierter Form veröffentlicht werden dürfen, sodaß ein Rückschluß auf einzelne Unternehmen nicht möglich ist, da andernfalls auf ein Betriebs- oder

- 3 -

Geschäftsgeheimnis des betroffenen Betriebes geschlossen werden könnte.

ad 2

Bei Kontrollen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung konnte im Jahre 1991 am Betriebsgelände der Almeta Metallumschmelzwerk GesmbH festgestellt werden, daß folgende Stoffe importiert wurden: Eisen-, Kupfer- und Aluschrotte, Alufolien sowie Leichtmetallkräfte aluminiumhaltig.

ad 3

Die Art der Abfälle ist aus der Antwort zu Punkt 2 zu entnehmen, bezüglich der Mengenangaben wird auf die Beantwortung zu Punkt 1 verwiesen.

ad 4

Ja.

ad 5

Zwei Anträge wurden bewilligt, da hiefür die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, ein Verfahren ist noch anhängig.

ad 6

Im Betrieb anfallende Altöle, gebrauchte Öl- und Luftfilter und Leuchtstoffröhren wurden einem nach dem Abfallwirtschaftsgesetz befugten Sammler übergeben.

Die bei der Verwertung der importierten Altstoffe anfallenden Reststoffe werden zu einem österreichischen Unternehmen zur Aufarbeitung verbracht.

ad 7 und 8

Bei Überprüfungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung konnte nicht nachgewiesen werden, daß seitens der Almeta Metallumschmelzwerk GesmbH Altstoffe bzw. Abfälle exportiert wurden.

ad 9

Auf Grund der Lage in der ehemaligen Sowjetunion ist nach einem mir vorliegenden Bericht der Geschäftsgang des Unternehmens stark zurückgegangen.

ad 10

Die Almeta Metallumschmelzwerk GesmbH betreibt gemäß Bericht der NÖ Landesregierung eine Anlage, bei der durch einen Trennprozeß Stoffe entstehen, denen keine Abfalleigenschaft mehr zukommt. Als Einsatzstoffe sind die im Punkt 2 angeführten Materialien anzusehen.

ad 11

Die Stoffe stammen aus Rußland, Ungarn, CSFR, Polen und Lettland.

ad 12

Mit zwei Straferkenntnissen der BH Wiener Neustadt wurde der handelsrechtliche Geschäftsführer der Almeta Metallumschmelzwerk GesmbH mit Geldstrafen von je S 50.000,-- bestraft, weil die Almeta Metallumschmelzwerk GesmbH Altstoffe ohne Bewilligung gemäß § 34 AWG eingeführt hat.

ad 13 und 14

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden keine Abfälle nach ÖNORM S 2101 in dem fraglichen Zeitraum von der Fa. Almeta importiert bzw. exportiert.

- 5 -

ad 15 und 16

Das Gerücht ist mir nicht bekannt. Zur Überprüfung des Wahrheitsgehaltes dieses Gerüchtes erging ein Ersuchen an den Landeshauptmann von Steiermark um Stellungnahme.

